Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):

Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimittelm mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V Betibeglogene autotemcel (β-Thalassämie) (Therapiekosten)

Vom 3. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (BAnz AT 18.01.2021 B7), wie folgt zu ändern:

I. In Anlage XII werden die Angaben zu der Nutzenbewertung des Wirkstoffs Betibeglogene autotemcel in der Fassung des Beschlusses vom 14. Mai 2020 (BAnz AT 23.06.2020 B5) unter dem Abschnitt "4. Therapiekosten" wie folgt geändert:

aplekosten" werden die Angaben wie folgt gefasst: Unter dem Abschnitt "4.»

"Jahrestherapiekosten

| Bezeichnung der Therapie | Jahrestherapiekosten/Patient |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Betibeglogene autotemcel ² | 1.874.250 € |
| zusätzlich notwendige GKV-Leistungen | nicht bezifferbar |

Kosten hach Abzug gesetzlich vorgeschriebener Rabatte (Stand Lauer-Taxe: 15. April 2020)"

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des G-BA am 3. Dezember 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

² Da die HSZ-Mobilisierung und die Apherese der Stammzellen Teil der Herstellung des Arzneimittels gemäß § 4 Absatz 14 AMG ist, fallen diesbezüglich keine weiteren Kosten für das zu bewertende Arzneimittel an.

Berlin, den 3. Dezember 2020

Eithe Odtende Fassund der Michigel Richtinie Anlage Killbeachten. Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

2